

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form der Abnahme von 66 Schafen am 05.03.2026 um 16.05 Uhr durch Organe der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land und ihr zurechenbare Organe nach dem Tierschutzgesetz (TSchG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

- I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die am 05.03.2026 als Abnahme von 66 Schafen durch Organe der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land und ihr zurechenbare Organe bezeichnete Maßnahme für rechtswidrig erklärt.
- II. Das Land Oberösterreich (für das die belangte Behörde eingeschritten ist) hat dem Beschwerdeführer Aufwandersatz in Höhe von insgesamt 1.198,60 Euro (Schriftsatzaufwand und Verhandlungsaufwand für den Beschwerdeführer als obsiegende Partei) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.
- III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Eingabe vom 12.03.2026 erhob der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) rechtsfreundlich vertreten Beschwerde wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 05.03.2026 gegen 16.05 Uhr in der C-Straße in Form der Abnahme von Tieren, nämlich 66 Schafen durch Organe der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land und ihr zurechenbare Organe (im Folgenden: bB [belangte Behörde]).

Am 05.03.2026 seien die Amtstierärzte (im Folgenden: ATÄ) der bB zur Kontrolle auf den Betrieb des Bf gekommen, wobei sowohl die Rinder- als auch die Schafhaltung besichtigt worden sei. Bei dieser Kontrolle seien zwei tote Schafe aufgefunden worden, wobei diese in der Nacht von 04. auf 05.03.2026 verstorben seien; bei einem verendeten Tier habe es sich um eine Totgeburt gehandelt. Entgegen den Ausführungen der einschreitenden ATÄ seien keine verwesenden Schafe im Stall vorhanden gewesen. An toten Tieren seien nur die Totgeburten sowie das verendete Muttertier vorhanden gewesen, welche erst vor kurzem verendet seien. Während der Kontrolle sei es bei einem Schaf noch zu einer Geburt gekommen, wobei nur eines der beiden Lämmer überlebt habe. Zu dem Ersuchen der ATÄ, seinen Betreuungstierarzt beizuziehen, habe der Bf mitgeteilt, dass dieser nicht kommen könne und am nächsten Tag gleich zum Betrieb des Bf gekommen wäre.

Die ATÄ hätten um 12.30 Uhr den Betrieb des Bf verlassen und seien gegen 16.00 Uhr mit dem Tierarzt Dr. D__ sowie der durch die Bezirkshauptmannschaft informierten Polizei zurück auf den Betrieb des Bf gekommen. Um 16.05 Uhr sei die rechtswidrige Abnahme der Schafe, gestützt auf § 37 Abs 2 1. Satz TSchG von 50 adulten und 16 juvenilen Schafen erfolgt. Diese seien noch immer am Hof des Bf und sei ein Abtransport in der KW 12 geplant. Die bB habe erst am 09.03.2026 E__ bestellt, um die Fütterung und Pflege der abgenommenen Tiere am Hof des Bf vorzunehmen. Obwohl nach Ansicht der bB unverzüglich gehandelt werden hätte müssen, da ansonsten der Tatbestand der Tierquälerei erfüllt gewesen sei, sei eine Pflege und Fütterung der abgenommenen Tiere durch den Bf vom 05.03.2026 bis 09.03.2026 unproblematisch gewesen. Sofern wirklich eine unverzügliche Abnahme geboten gewesen wäre, sei unerklärlich, wieso trotzdem mit der Bestellung E__ bis zum 09.03.2026 zugewartet habe werden können.

Es läge Rechtswidrigkeit der Abnahme vor, zumal diese in „Bausch und Bogen“ erfolgt sei. Die Gesetzesbestimmung decke nicht die Abnahme von 66 Schafen ohne Unterscheidung. Die Abnahme sei nicht verhältnismäßig gewesen, statt dieser hätten dem Bf vielmehr Änderungen vorgeschrieben werden müssen. Aus der Begründung des Abnahmeprotokolls würden keine derart krassen Verstöße hervorgehen, die eine Tierabnahme nach § 37 Abs 2 Satz 1 TSchG rechtfertigen würden. Es seien gute Haltungsbedingungen vorhanden. Insbesondere der seit

zwei Jahren am Betrieb des Bf tätige Betreuungstierarzt habe keine groben Missstände feststellen können. Der Bf habe, sofern solche vorlagen, die Haltung an die Anweisungen des Tierarztes angepasst, da ihm das Tierwohl am Herzen liege.

Der Bf sei von Anfang an bereit gewesen, seinen Betreuungstierarzt hinzuzuziehen, um die von der bB behaupteten Verstöße abzustellen bzw die Tiere behandeln zu lassen. Dieser wäre bereits am nächsten Morgen (06.06.2026 [gemeint wohl: 06.03.2026]) auf den Hof des Bf gekommen, um „Abhilfe zu schaffen“; von einem fehlenden Willen des Bf könne daher keine Rede sein. Auch der von der bB bestellte Arbeiter des Maschinenrings habe keinen Handlungsbedarf gesehen.

Es seien Verfahrensvorschriften verletzt worden. Ein rechtskonformes Verhalten der bB hätte erfordert, dass die anwesenden ATÄ die Tiere in Anwesenheit des Bf untersucht hätten und die im Anhang 2 der Tierschutzkontrollverordnung erforderlichen Daten nachvollziehbar erhoben hätten. Aufgrund dieser Befundaufnahme vor Ort hätte ein vollständiges, nachvollziehbares und schlüssiges veterinärmedizinisches Gutachten vor der Tierabnahme erstellt werden müssen, welches dann der bB als Entscheidungsgrundlage für die weitere Vorgehensweise dienen hätte sollen.

Es wurde die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt.

Weiters wurde beantragt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, die Ausübung der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt durch die bB am 05.03.2026 für rechtswidrig zu erklären und dem Bf den pauschalen Kostenersatz zuzusprechen.

I.2. Nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erstattete die bB mit Schreiben vom 31.03.2026 eine Gegenschrift und legte den bezug habenden Verwaltungsakt (in mehreren Teilen) vor.

In der Gegenschrift gab die bB zunächst den Aktenvermerk einer der ATÄ wieder und schilderte ausführlich die Chronologie des Verfahrens. Es seien am 05.03.2026 schwerwiegende Mängel durch die ATÄ bei der Schafhaltung festgestellt worden. „Beispielhaft wurde ausgeführt, dass mindestens 5 Schafe einen schlechten Ernährungszustand aufwiesen, etliche Schafe keine Wolle hatten, ein Schaf verkrustete Bissspuren aufwies, ein Lamm mit hgr. Trübung am linken Auge samt verklebtem Fell, ein weiteres Lamm mit verklebtem Auge, ein Lamm mit schlechtem Ernährungszustand und drei Schafe mit aufgekrümmtem Rücken. Aufgrund dieser beispielhaften Aufzählung war es unbedingt erforderlich, dass der gesamte Schafbestand einer tierärztlichen Kontrolle zugeführt wird und deren Gesundheitszustand unverzüglich abgeklärt werden musste. Es war offenkundig, dass sich der Betreuungsmangel auf den gesamten Schafbestand bezieht.“ [Zitierung im Wortlaut, Hervorhebungen nicht übernommen].

Es sei anzumerken, dass grundsätzlich keine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen sei, vielmehr sei die Behörde verpflichtet, die Tiere dem Halter umgehend abzunehmen, wenn die Tiere in einem Zustand aufgefunden werden, der erwarten lässt, dass sie ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden werden, und der Halter nicht willens oder in der Lage ist,

Abhilfe zu schaffen. Die Tierhaltung des Bf sei der bB bereits seit vielen Jahren bekannt; es seien bisher unzählige Strafverfahren (unter anderem wegen § 5 TSchG) gegen den Bf geführt worden und mit Bescheid vom 21.07.2025 sei ein Tierhalteverbot angedroht worden. Der Bf sei an keiner konstruktiven Lösung interessiert gewesen. Es hätten unzählige Versuche stattgefunden, den Bf auf seine Pflichten als Tierhalter aufmerksam zu machen. Auch seien in der Vergangenheit Maßnahmenanordnungen bzw Maßnahmenbescheide erlassen worden. Keine dieser gesetzten Maßnahmen habe zu einer Verbesserung geführt. Der Bf sei schlichtweg nicht in der Lage die Bedürfnisse seiner Tiere zu erkennen; trotz der offensichtlichen Behandlungs- bzw Betreuungsbedürftigkeit habe er seine Schafe nicht ausreichend versorgt. Die Abnahme sei zwingend notwendig gewesen, zumal die Tiere medizinisch versorgt gehört hätten und dem Bf die Verfügungsbefugnis entzogen habe werden müssen. Hätte die bB nicht unverzüglich die hg Maßnahme gesetzt, so wäre berechtigterweise davon auszugehen gewesen, dass die Tiere (aufgrund der Uneinsichtigkeit des Bf) nicht umgehend versorgt worden wären und dadurch Schmerzen, Schäden, Leiden oder schwere Angst ertragen hätten müssen. Es wurde beantragt, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Hinsichtlich des Antrags auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wurde ausgeführt, dass diesem zwingende öffentliche Interessen entgegenstünden.

I.3. Die Parteien wurden vom Landesverwaltungsgericht mit Schreiben vom 03.04.2026 unter Anschluss der Gegenschrift der bB zur Stellungnahme aufgefordert. Insbesondere wurde um Klarstellung in Bezug auf die gesetzte faktische Maßnahme ersucht.

I.4. Die bB führt dazu in ihrer Stellungnahme vom 15.04.2026 aus, dass bei der Abnahme am 05.03.2026 lediglich die Schafe abgenommen worden seien. Aufgrund dessen, dass sich andere Tiere im Kaltstall befunden hätten, habe dem Bf der Zugang zu diesem nicht verwehrt werden können. Auch hätten keine anderen Stallräumlichkeiten zur Verfügung gestanden, um die Tiere kurzfristig anderweitig unterzubringen, bis der Abtransport organisiert werden habe können. Aufgrund der Jahreszeit und des Gesundheitszustands der Tiere bzw des Alters der Jungtiere wäre auch eine Haltung auf der Weide nicht denkbar gewesen. „Die Schafe mussten somit weiterhin in diesem Stall verbleiben und konnten faktisch keine Maßnahmen gesetzt werden, um den Zugang des Beschwerdeführers zu den Tieren zu verhindern.

Der Beschwerdeführer wurde im Zuge der Amtshandlung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er den Umgang mit den abgenommenen Schafen von nun an zu unterlassen hat.

Zumal am Abend des 05.03.2026 noch keine Versorgung durch den Maschinenring organisiert war, wurde der Beschwerdeführer von ATA Mag. F__ angewiesen, die Schafe zu füttern und ihnen einen Heuballen zur Verfügung zu stellen. Am 06.03.2026 wurde der Maschinenring mit der Versorgung der Schafe beauftragt und fand eine weitere tierärztliche Kontrolle statt. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Schafe mit Heu versorgt worden

waren. Der Beschwerdeführer wurde darüber informiert, dass sich der zuständige Mitarbeiter vom Maschinenring meldet, damit eine Versorgung der Schafe übers Wochenende sichergestellt ist. Der Beschwerdeführer wurde darauf hingewiesen, dass er mit dem Maschinenring zu kooperieren hat, da der Betriebshelfer für die Behörde tätig wird und von nun an für die Versorgung der Schafe zuständig ist.

Aufgrund der gegebenen Umstände wurde dem Beschwerdeführer die Versorgung der Schafe für einen einzigen Tag gestattet. Die Versorgung konnte auch durch die am 06.03.2026 stattgefundene Kontrolle überprüft werden.

Wie bereits in der Gegenschrift ausgeführt, erlangte die Behörde am 09.03.2026 davon Kenntnis, dass sich der Beschwerdeführer – entgegen der ausdrücklichen Anordnung durch die Behörde – gegen das Tätigwerden des Betriebshelfers weigerte und über dieses Wochenende die Schafe weiterhin selbst versorgte. Dieses Verhalten ist ein weiterer Beweis dafür, dass der Beschwerdeführer den Ernst der Lage nicht verstanden hat und erfolgte entgegen dem Willen der Behörde.

Seitens der Behörde wurde laufend und intensiv daran gearbeitet, eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit für die abgenommenen Schafe zu finden. Das Finden einer Unterbringung wurde dadurch erschwert, dass die Schafe an Chlamydien erkrankt sind und daher ein Quarantänestall notwendig ist. Wie auch aus dem vorgelegten Behördenakt ersichtlich, wurden zahlreiche Stellen kontaktiert und intensive Gespräche mit Privatpersonen geführt, die für eine Unterbringung der Schafe grundsätzlich zur Verfügung gestanden hätten.

Es darf darüber informiert werden, dass nunmehr eine Unterbringungsmöglichkeit für die Schafe gefunden wurde. Die G__ verfügt über einen Quarantänestall und wird den Transport und die Unterbringung der Schafe vornehmen. Die Schafe werden am Montag, den 20.04.2026 ab 13:00 Uhr vom Betrieb des Beschwerdeführers abtransportiert.“

[Zitierung im Wortlaut, Hervorhebungen nicht übernommen].

I.5. Der Bf führt in seiner Stellungnahme vom 16.04.2026 aus, die bB habe mit dem Abnahmeprotokoll vom 05.03.2026 dem Bf 66 Schafe abgenommen und die bB sei seit dieser Maßnahme der Tierhalter. Seitdem erfolge die Betreuung hiebei grundsätzlich durch einen Mitarbeiter des Maschinenrings, der sich täglich am Abend über den Versorgungszustand der abgenommenen Tiere informiere. Die Versorgung der Tiere erfolge nach Rücksprache und in Verantwortung des bestellten Mitarbeiters des Maschinenrings durch den Bf. Die bB habe bei einem gemeinsamen Termin am Hof des Bf am 12.03.2026 davon gesprochen, die Tiere zeitnah abzuholen. Dass eine solche Abholung unterbleiben würde, sei für den Bf beim Einbringen der Beschwerde am 16.03.2026 nicht klar, weswegen aus advokatorischer Vorsicht ein Antrag auf aufschiebende Wirkung gestellt worden sei. Die Abholung der Tiere solle nunmehr am 20.04.2026 um 13.00 Uhr erfolgen, weshalb der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung aufrecht bleibe. Weitere faktische Maßnahmen seien durch die bB nicht getroffen worden.

Festzuhalten sei, dass es bei einer Abnahme nach § 37 TSchG an der bB gewesen wäre, für eine sofortige Ersatzbetreuung der Tiere zu sorgen. Diesfalls wäre auch

ein abwehrendes Verhalten des Bf – was bestritten werde – unbeachtlich und hätte die bB sofort und zuverlässig einen Betreuer für die Schafe bestellen müssen. Die abgenommenen Tiere seien seit dem 06.03.2026 nicht vom Hof des Bf verbracht worden und nutze die bB weiterhin die gleichen Stallungen. Zusammenfassend ergebe sich aus dem zeitlichen Ablauf, dass eine unverzügliche Abhilfe offensichtlich nicht notwendig gewesen sei. Bei dem Erfordernis des unverzüglichen Handelns hätte es einer sofortigen Verbringung der Tiere/Bestellung eines Betreuers bedurft. Des Weiteren seien offensichtlich die Stallungen und die allgemeinen Haltungsbedingungen am Betrieb des Bf gut, da die Tiere nach wie vor am Hof des Bf gehalten würden.

I.6. Der Beschwerde wurde mit Beschluss vom 18.04.2026, LVwG-080012/9/SB, keine aufschiebende Wirkung zuerkannt.

I.7. Mit Eingabe vom 30.04.2026 beantragte der Bf im Vorfeld zur anberaumten Verhandlung die Einvernahme näher bezeichneter Zeugen und führte aus, dass die Tiere trotz behördlicher „Abnahme“ weiter bis zum 20.04.2026 vom Bf ohne Veränderungen vorzunehmen versorgt worden seien. Die Schafe seien am 20.04.2026 abgeholt worden, wobei festgestellt worden sei, dass die von der bB behaupteten Mängel nicht vorliegen würden.

I.8. Von der bB wurden weitere Aktenbestandteile nachgereicht.

I.9. Am 11.06.2026 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, wobei diese im Anschluss an das Verfahren LVwG-000849 sowie LVwG-000845 und in Verbindung mit den Verfahren LVwG-080013 und LVwG-080015 stattfand.

I.10. Den Parteien wurde Gelegenheit gegeben, ihren rechtlichen Standpunkt nach der mündlichen Verhandlung nochmals darzulegen:

Die bB führte im Schreiben vom 23.06.2026 unter Verweis auf Literatur und Judikatur aus, dass sich die Zulässigkeit der Abnahme daran orientiere, dass ein Abnahmeargument vorliege und die Prognose dahingehend, dass ein weiterer Verbleib des Tieres beim Halter seinem Wohlbefinden abträglich wäre:

Ein Abnahmeargument sei vorgelegen; aus den Aktenvermerken der tätigen ATÄ würden sich unzweifelhaft Verstöße gegen § 5 TSchG hinsichtlich des Schafbestandes ergeben, zumal die Schafe „einen schlechten Ernährungszustand sowie deutliche Anzeichen chronischer, unbehandelter Krankheiten, wie Augenausfluss und trübe Augen zeigten. Diese Befunde werden belegt durch die vorläufigen Sektionsbefunde vom 10.03.2026 und 11.03.2026 [...] sowie den Sektionsbefund vom 25.05.2026 [...], wonach der Ernährungszustand des Schafes mindergut-kachektisch bzw. klinisch kachektisch (kaum vorhandene Depotfette) war, sowie den Laborbefund vom 12.03.2026 [...], wonach das verendete Schaf an

Chlamydien erkrankt war. Zudem mussten einige Tiere umgehend versorgt und ein Schaf sowie am Folgetag ein weiteres Schafe euthanasiert werden [...].“

Von den ATÄ sei daraufhin eindeutig eine negative veterinärfachliche Prognose abgegeben worden. Auch die halterbezogene Prognose sei negativ ausgefallen, zumal der Bf mehrfach aufgefordert worden sei, einen Tierarzt seiner Wahl beizuziehen, wogegen sich der Bf geweigert habe. Im Übrigen sei der Bf bereits seit einigen Jahren negativ mit seiner Tierhaltung aufgefallen; es seien regelmäßig Kontrollen durchgeführt worden, wobei immer wieder Mängel in der Tierhaltung festgestellt worden seien. Der Bf sei nicht in der Lage, grundlegende Bedürfnisse seiner gehaltenen Nutztiere zu verstehen oder wolle sie nicht verstehen. Für die bB sei der Bf kein verlässlicher Ansprechpartner (gewesen), da – wie auch aus dem Akt hervorgehe – Versprechungen und Zusagen an die Behörde oft nicht eingehalten worden seien. Trotz fachlicher Unterstützung und eingehendem Hinweis durch die Behörde, habe der Bf keine Maßnahmen gesetzt, um eine rechtskonforme Tierhaltung zu gewährleisten. Aufgrund der vielfältigen tierschutzrechtlichen Verwaltungsübertretungen in der Vergangenheit und aufgrund seines uneinsichtigen Verhaltens sei der Bf nicht als Tierhalter geeignet. In Zusammenschau aus all den genannten Gründen sei eine negative Halterprognose zu erteilen gewesen. Es habe daher eine rechtmäßige Abnahme am 05.03.2026 stattgefunden.

Zur Beauftragung des Maschinenrings:

„Der Beschwerdeführer wurde am 05.03.2026 darauf hingewiesen, dass ihm mit der Abnahme die Verfügungsmacht über die Schafe entzogen wurde. Ihm wurde klar gemacht, dass er sämtlichen Umgang mit den Schafen zu unterlassen hat und die Behörde ihn darüber informiert, sobald ein Abtransport stattfinden wird. Am 05.03.2026 wurde er durch die Amtstierärztin angewiesen, ausschließlich an diesem Tag einen Heuballen einzufüttern, damit die Schafe genug zu fressen haben, bis eine Betreuung organisiert wurde.

Für abgenommene Tiere gilt § 30 TSchG. Demnach sind abgenommene Tiere an Personen, Institutionen und Vereinigungen zu ‚übergeben‘, die eine Tierhaltung im Sinne des TSchG gewährleisten können.

Das Gesetz sieht nicht vor, dass die abgenommenen Tiere tatsächlich vom Ort, an dem sie bisher gehalten wurden, zu verbringen sind. Eine ‚Übergabe‘ der Tiere an einen entsprechenden Verwahrer muss somit auch am bisherigen Ort möglich sein, indem die Betreuung und Versorgung von einer anderen Person etc. übernommen wird.

Mangels eigener Ressourcen wurde der Maschinenring bereits am 06.03.2026 mit der Betreuung und Versorgung der Schafe beauftragt [...]. Die abgenommenen Tiere wurden damit an eine geeignete Institution ‚übergeben‘, zumal die Schafe täglich durch Professionisten (‚Betriebshilfe/Stallprofi‘[...]) betreut und versorgt wurden.

Die Behörde musste daher davon ausgehen, dass der Maschinenring seinem Auftrag nachkommt, eine mit der Tierhaltung erfahrene Person entsendet und dafür Sorge trägt, dass die Versorgung und tierschutzkonforme Haltung durch ihre Mitarbeiter sichergestellt wird. [...] Umso überraschender war die Information, dass die Betriebshelfer nicht ausschließlich selbst die Betreuung und Versorgung der Schafe übernahmen.

Die Bestellung des Maschinenringes wurde dem Beschwerdeführer umgehend am 06.03.2026 mitgeteilt und hat er sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt [...]. Nur durch Intervention und Weigerung des Beschwerdeführers [...] konnte der Maschinenring seinem behördlichen Auftrag als Verwahrer nicht nachkommen. Die Behörde hat immer umgehend reagiert, als sie von Interventionen des Beschwerdeführers Kenntnis erlangte [...].

Der Beschwerdeführer ist der ausdrücklichen behördlichen Anweisung, sämtlichen Umgang mit den Schafen zu unterlassen, nicht nachgekommen. Er hat die Schafe – wie die Behörde erst später in Erfahrung brachte – gefüttert und getränkt. So konnte auch der Maschinenring seinem Auftrag als Verwahrer nicht entsprechend nachkommen. Nunmehr möchte sich der Beschwerdeführer auf einen Umstand berufen, den er durch eigenes Verhalten entgegen den Anweisungen der Behörde herbeigeführt hat und damit die Rechtmäßigkeit der behördlichen Abnahme widerlegen.

Fakt ist allerdings, dass die Voraussetzungen für die Abnahme am 05.03.2026 vorgelegen haben. Sämtliche Vorkommnisse, die sich nach diesem Zeitpunkt ergeben haben, dürfen bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Abnahme nicht zum Nachteil der Behörde herangezogen werden.

[...]

[Hervorhebungen nicht übernommen; Zitierung im Wortlaut]

Der Bf führte im Schreiben vom 23.06.2026 aus, dass im gegenständlichen Fall die Tiere nicht aus dem faktischen Machtbereich des Bf entfernt worden seien. Vielmehr habe er diese bis zur faktischen Abnahme am 20.04.2026 weiters, jedenfalls überwiegend, selbst versorgt. Soweit die bB behaupte, der Maschinenring hätte die gesamte Versorgung der Tiere übernehmen sollen, gehe aus dem E-Mail vom 06.03.2026 hervor, dass ein Betriebshelfer gefunden werden solle, der 1x täglich zum Hof des Bf kommen solle. Würde man davon ausgehen, dass der Bf keinerlei Arbeiten mehr durchführen hätte sollen, so wäre eine Betreuung 1x täglich nicht ausreichend. Der Zugang des Bf zu den „abgenommenen“ Schafen sei jederzeit möglich gewesen. Nur er habe auch den Behördenorganen und dem Betriebshelfer den Zugang zu den Schafen gewähren/ermöglichen können. Die Gewahrsame des Bf an den Tieren sei nicht beendet worden, womit das Behördenhandeln gesetzwidrig und somit rechtswidrig gewesen sei. Insgesamt sei das Vorgehen der bB am 05.03.2026 durch keinerlei Gesetz gedeckt. Bestritten bleibe weiters das Vorhandensein eines Abnahmeargumentes.

Von der Tierschutzombudsfrau OÖ wurde in ihrer Stellungnahme vom 22.06.2026 ausgeführt, dass, auch wenn die Schafe aufgrund mangelnder anderer Möglichkeiten im Stall des Bf verblieben seien, die bB diesem deutlich mitgeteilt habe, dass er die Schafe weder betreuen noch versorgen dürfe:

„Eine physische Verbringung ist nach dem Wortlaut des § 37 Abs 2 TSchG ohnehin nicht ausdrücklich als zwingendes Tatbestandsmerkmal genannt. Entscheidend ist vielmehr die Entziehung der Haltersachherrschaft. Der VwGH knüpft die Abnahme nicht an ein bestimmtes Transportgeschehen, sondern an den Entzug der Sachherrschaft. Das Verbringen ist daher eine mögliche Vollzugshandlung, aber nicht der Kern der Abnahme. Der VwGH spricht nicht von einer Verbringung bzw. Wegnahme, sondern stützt sich hier auf die Beendigung der Sachherrschaft (vgl. VwGH 21.09.2012, 2012/01/0132).

Entscheidend für eine Abnahme nach § 37 Abs 2 TSchG ist somit grundsätzlich eine Entziehung der Verfügungsmacht über die Tiere. Die Tiere blieben zwar beim Beschwerdeführer aber es erfolgt von der Behörde die Klarstellung, dass faktisch die Betreuung der Tiere von diesen übernommen wird und die Behörde rechtlich die Verfügungsgewalt übernimmt. Die Tiere verblieben vorläufig am bisherigen Standort, die Obsorge und Entscheidungshoheit über die Tiere lag jedoch ab dem Zeitpunkt der Abnahme bei der Behörde.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass ein Absperren des Stalles nicht möglich war, da sich auch noch andere Tiere in diesem Stallteil befanden. Es konnte somit keine faktischen Maßnahmen gesetzt werden, um den Zugang des Beschwerdeführers zum Stall zu verhindern. Dies ändert aber nichts daran, dass dem Beschwerdeführer ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, den Umgang, Betreuung, Versorgung der Tiere zu unterlassen.

Am 06. März 2026 wurde der Maschinenring mit der Versorgung der Schafe beauftragt und fand auch eine weitere tierärztliche Kontrolle statt. Es wurde auch gegenüber dem Beschwerdeführer klargestellt, dass der Betriebshelfer des Maschinenrings für die Behörde tätig wird und von nun an für die Versorgung der Schafe zuständig ist. Es erfolgt diesbezüglich auch am 06. März 2026 eine Kontrolle.

Auch wenn in Folge die weitere Betreuung der Schafe durch den beauftragten Maschinenring mangelhaft war und dieser Herrn A__ die ihm abgenommenen Schafen betreuen ließ, ändert das nichts daran, dass am 05. März 2026 die Behörde die Verantwortung und Entscheidungsgewalt über die Schafe übernommen hat und bei Mängeln, die zu ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Schafen geführt hatten, durch Erstmaßnahmen unverzüglich Abhilfe geschaffen hat.

Aus Sicht der Tierschutzombudsfrau OÖ steht fest, dass die Sachherrschaft ab dem 05. März 2026 bereits bei der Behörde lag, obwohl sich die Tiere noch räumlich beim Beschwerdeführer befanden. Denn es kommt auf die Möglichkeit der Einflussnahme und der Bestimmung des tatsächlichen Geschehens an und nicht bloß auf die körperliche Nähe (vgl. VwGH 03.09.2020, Ra 2018/04/0186).

Man könnte hier auch noch an den Legaldefinierten Begriff des Halters gemäß § 4 Z 1 TSchG anknüpfen, der sagt, dass Halter jene Person ist, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat.

Dieser Begriff beinhaltet, dass Halter derjenige ist, der für das Tier verantwortlich ist, also die tatsächliche Herrschaft über das Tier ausübt und eigenverantwortlich darüber entscheiden kann, wie bzw. wo das Tier zu versorgen oder unterzubringen ist (VwGH 185.2018, Ra 2017/02/0079; LVwG Tirol 3.1.2029, LVwG-2018/41/2113-3). Unerheblich dabei ist, ob diese Herrschaft unmittelbar ausgeübt oder über Dritte vermittelt wird und wo die Haltung erfolgt (LVwG NÖ 4.7.2017, LVwG-S-738/001-2017).

Dadurch hat die Behörde wie in § 37 Abs 2 Tierschutzgesetz angeführt, die Schafe aus der Verantwortung von Herrn A__ genommen und selbst eigenständig Entscheidungen für die Betreuung und Versorgung der Schafe gesetzt und somit Abhilfe für festgestellte Mängel geschaffen hat, erfolgte eine tatsächliche Abnahme der Tiere dem Tierhalter. Und folglich die Übertragung der Haltereigenschaft an die Behörde.

Aus vollzugspraktischer Sicht sei auch noch darauf hingewiesen, dass die sofortige Verbringung von einer größeren Anzahl an Nutztieren an einen anderen Ort oftmals schwierig ist, da zur Unterbringung einer größeren Anzahl an Tieren erst geeignete Stallungen/ Unterbringungen gefunden werden müssen und auch eine entsprechende Quarantäne umgesetzt werden muss. Die meisten mit dem Land Oberösterreich zusammenarbeitenden Verwahrer sind nur für die Unterbringung von Heimtieren oder - wenn auch für Nutztiere - nur für eine geringe Anzahl an Nutztieren eingerichtet.“

[Hervorhebungen nicht übernommen; Zitierung im Wortlaut]

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Verwaltungsgericht geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

II.1.1. Am 05.03.2026 wurde von Organen der bB, nämlich der Amtstierärztin der bB Mag. H__, der Amtstierärztin Mag. I__, der Juristin der bB Mag. J__ sowie Polizeibeamten eine Kontrolle am Betrieb des Bf in K__, durchgeführt. Dabei wurde folgende „Maßnahme“ verfügt:

„Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land verfügt in Folge Gefahr in Verzug iSd § 37 Abs. 2 S 1 TSchG die Abnahme nachstehender Schafe:

50 adulte und 16 juvenile Schafe
nähere Beschreibung laut Beilage“

Im Protokoll ist weiters ausgeführt:

„Am 05.03.2026 wurde bei der erkennenden Behörde eine Meldung hinsichtlich Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Schafhaltung gemeldet. Der Behörde wurde zur Kenntnis gebracht, dass im Zuge der Vor-Ort-Kontrolle festgestellt werden konnte, dass Sie Ihre verletzten bzw. erkrankten (zitternden) Schafe nicht behandelten. In den

Ställen befanden sich verendete und verwesende Schafe und hatten manche Schafe – vermutlich aufgrund eines Herdenkonflikts – kein Fell mehr. Ihre Tierhaltung ist bereits in der Vergangenheit negativ aufgefallen, weshalb mit Bescheid vom 21.07.2025 rechtskräftig ein Tierhalteverbot bezüglich der Haltung von Rindern, Lämmer, Ziegenkitze, Mastschweine, Pferde und Hausgeflügel angedroht wurde.

Bei der hg. Kontrolle konnten erneut massive Missstände bei Ihrer Schafhaltung festgestellt werden. Sie konnten keine schlüssigen Angaben dazu machen, wie es zum Zustand der Tiere gekommen ist. Trotz des Umstandes, dass Sie mehrmals von den Amtstierärzten aufgefordert wurden, einen Tierarzt hinzuzuholen, haben Sie dies unterlassen. Auch im Zuge des mit Mag. L__ (Juristin, BH Wels-Land) geführten Telefonates gaben Sie deutlich zu verstehen, dass Sie den Ernst der Lage nicht erkennen und haben Sie auch wieder betont, dass Sie erst morgen einen Tierarzt hinzuziehen werden. Aus fachlicher Sicht war es aber geboten, einen Tierarzt zur Behandlung der Tiere hinzuzuziehen.

[...]

Nachdem nunmehr der dringende Verdacht besteht, dass Ihre Schafe grob vernachlässigt werden und somit Gefahr im Verzug vorliegt und sofortiger Zwang gemäß § 37 TSchG notwendig war, um die Tiere vor Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst zu schützen und Sie als Tierhalter iSd § 12 TSchG offensichtlich nicht in der Lage sind, dass Sie einer dem Tierschutzgesetz und der aufgrund dessen erlassenen Verordnungen entsprechenden Haltung Ihrer Schafe gewährleisten, war die behördliche Abnahme der oa. Tiere auszusprechen.

Fakt ist, dass es in der Vergangenheit und auch aktuell immer wieder zu tierschutzrechtlichen Anzeigen im Zusammenhang mit Ihrer Tierhaltung gekommen ist. Es ist unumgänglich, unverzüglich eine Abhilfe für die Tier zu schaffen und diese vor weiteren Vernachlässigungen zu schützen. Ein Verbleib der Tiere in Ihrer Obhut birgt die dringende Gefahr mit sich, dass die Schafe weiterhin vernachlässigt werden, sohin war die hg. Maßnahme zu treffen.

[...]

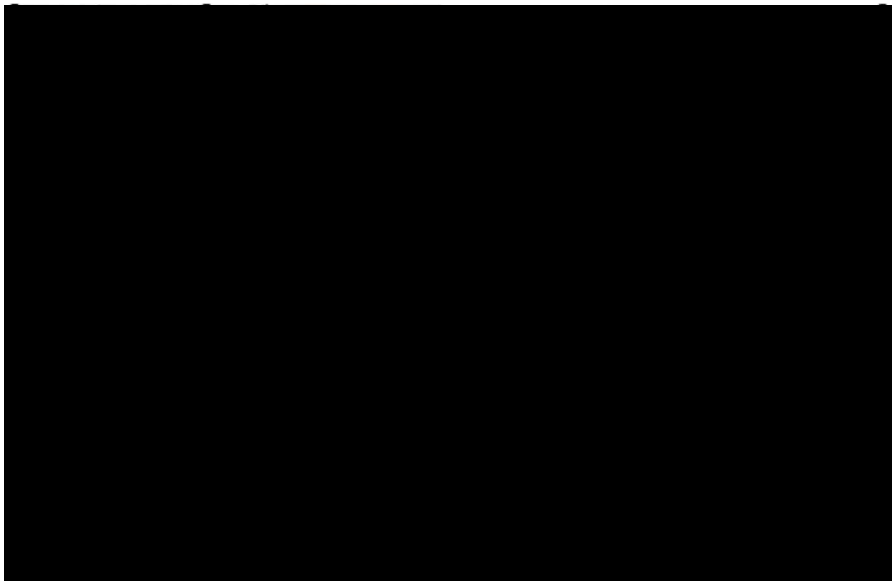
Da die Tiere wie oben näher ausgeführt sofort abzunehmen waren, kommen die Kostentragungsregelungen gem. § 30 Abs. 3 TSchG zur Anwendung und müssen Sie als Tierhalter für die Kosten, welche mit dem Transport, der Verwahrung bzw. Versorgung der hg. Tiere entstehen, eintreten.“

[Hervorhebungen nicht übernommen; Abnahmeprotokoll GZ: BHVLVet-2021-537948/137-RU, Behördenakt; Anlage zur Beschwerde, ON1 vwgAkt].

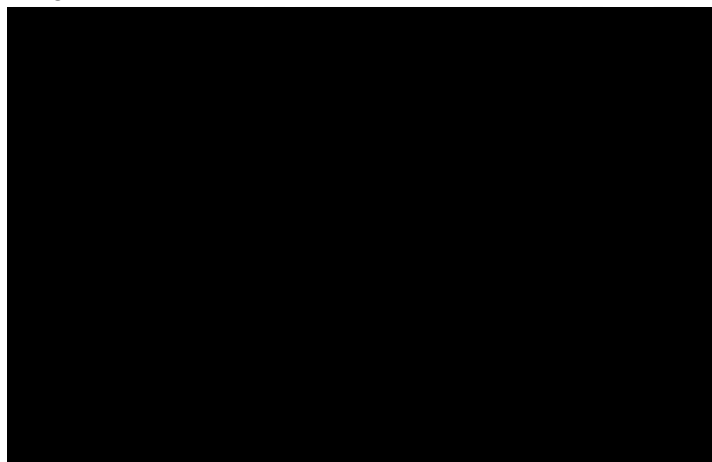
II.1.2. Dieser Amtshandlung ging die Kontrolle durch die ATÄ H__ und I__ um 10.00 Uhr voraus, bei der Folgendes festgestellt wurde:

„Schafhaltung

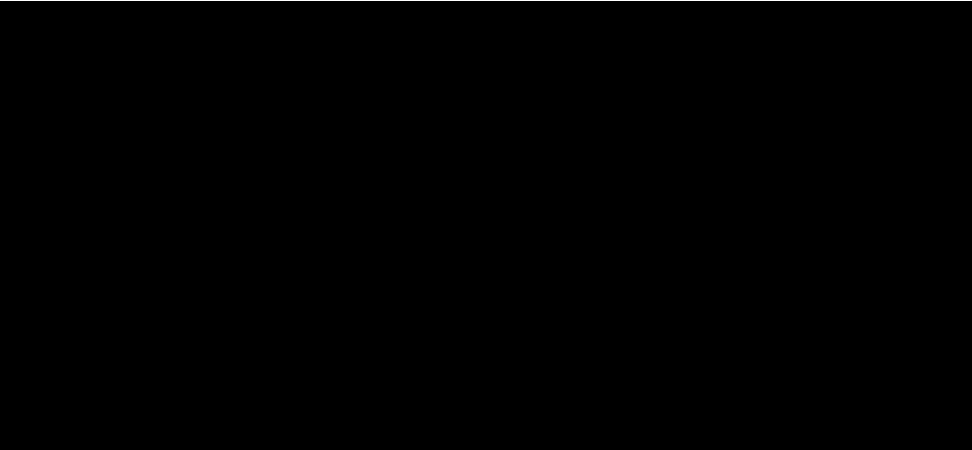
Die Schafe wurden gemischt mit den Ziegen in drei Buchten auf der linken Seite des Stalls gehalten. Auffällig war, dass etliche Schafe einen sehr schlechten Ernährungszustand aufwiesen.



Ein totes Schaf, das laut Herrn A__ heute Nacht verendet ist, lag Tod vor den Buchten, dieses hatte keine sichtbare Tierkennzeichnung. Ein weiteres adultes Schaf lag Tod in der ersten Bucht mit Schafen inmitten der anderen gehaltenen Schafe und Ziegen. Das verendete Schaf bemerkte Herr A__ erst, nachdem er von den Kontrollorganen darauf hingewiesen wurde.



Ein Schaf in dieser Bucht befand sich offensichtlich in Geburt, eines der zwei Lämmer war schon geboren und rannte um das Mutterschaf herum, das zweite wurde Tod geboren. Auch dies wurde von Herrn A__ erst bemerkt, als er darauf hingewiesen wurde. Eine Ziege in der selben Bucht abortierte während der Kontrolle 2 Feten. Als Herr A__ die toten Feten entfernte, bemerkte er weder das verendete Schaf noch das Schaf in Geburt.

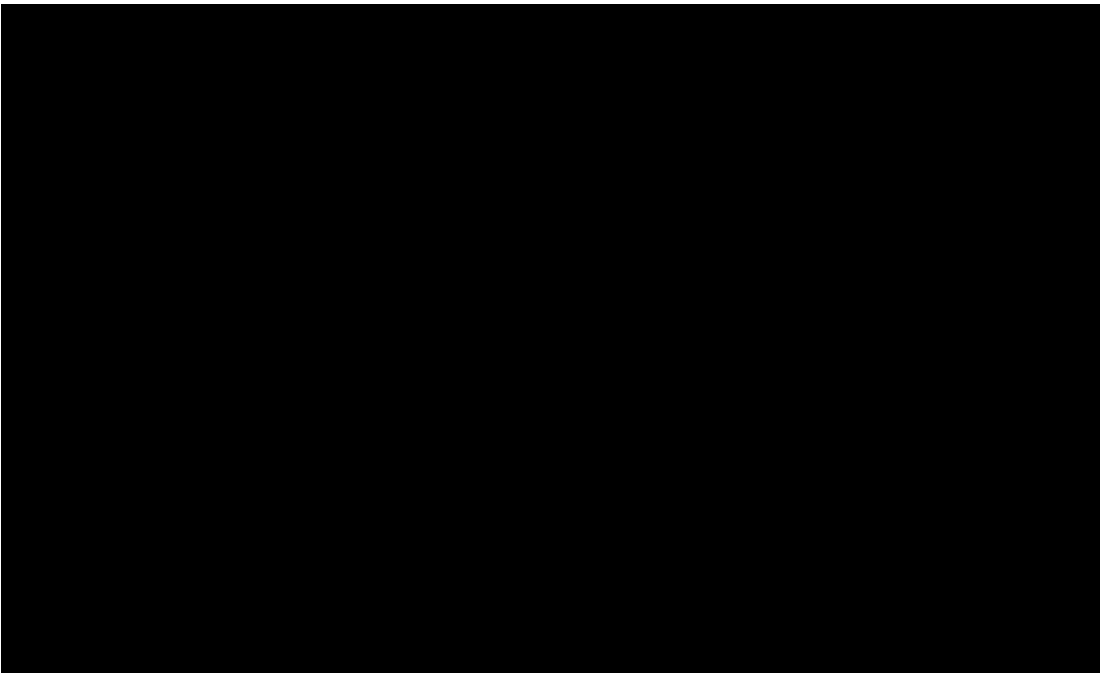


Etliche Schafe hatten keine bis keine Wolle mehr, laut Herrn A__ werden diese von den anderen Schafen und Ziegen gebissen und die Wolle rausgerissen. Ein Schaf hatte verkrustete Bissspuren an der Flanke.

Auf die Frage warum er die Tiere nicht aufgrund der offensichtlichen Unverträglichkeit zwischen den Tieren und Tierarten getrennt aufstallen würde, konnte Herr A__ keine Antwort geben.

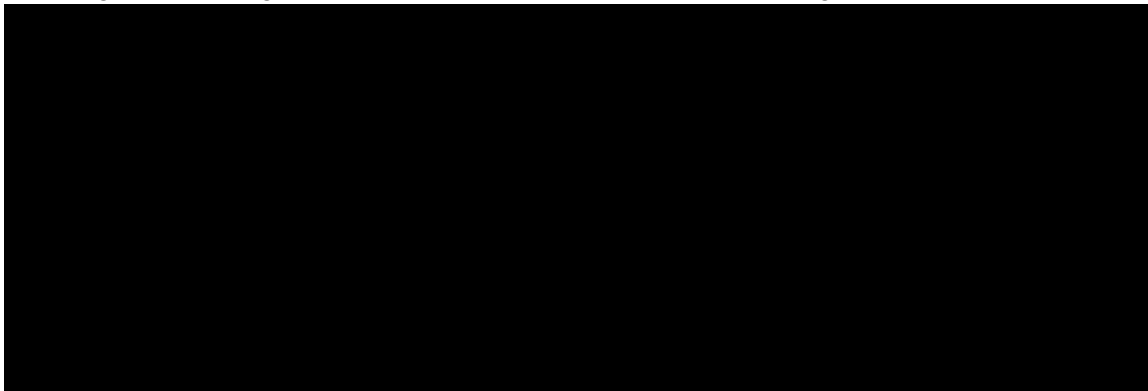
Die einzige von Herrn A__ ergriffene Maßnahme, war das Anbinden von Ziegen.

Auf die Frage, weshalb der Ernährungszustand bei manchen Tieren schlecht sei, gab Herr A__ an ‚sie würden durch die anderen vermutlich weniger zum Futter kommen‘. Es wurde jedoch nie versucht die Herdenkonstellation zu verändern, beziehungsweise die Tiere kontrolliert zu füttern.

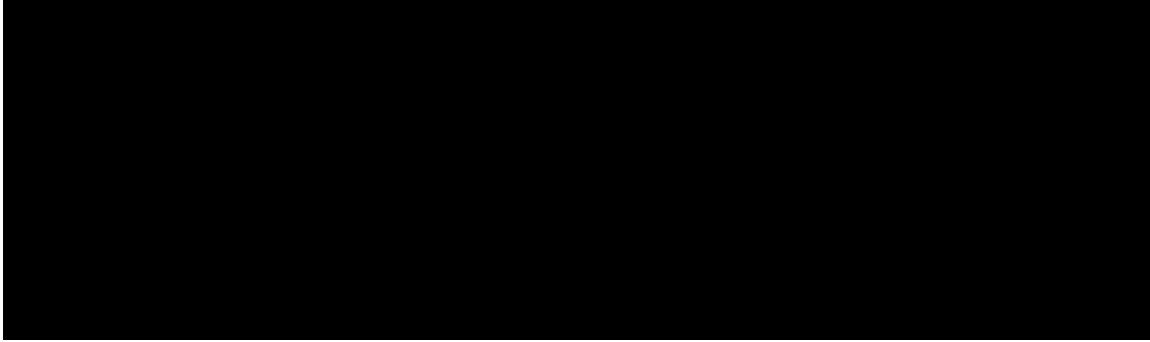


Ein Lamm hatte am linken Auge eine hgr. Trübung, zudem war das Fell rund um das Auge hgr. verklebt. Herr A__ gab an, dass Tier mit einer Augensalbe behandelt zu haben. Weder ein Abgabebeleg noch Aufzeichnungen über die angebliche Behandlung, noch die verwendete Augensalbe konnten vorgelegt werden. Behandlungsbelege der Schafe konnten lediglich zu einer Antiparasitenbehandlung vorgezeigt werden.

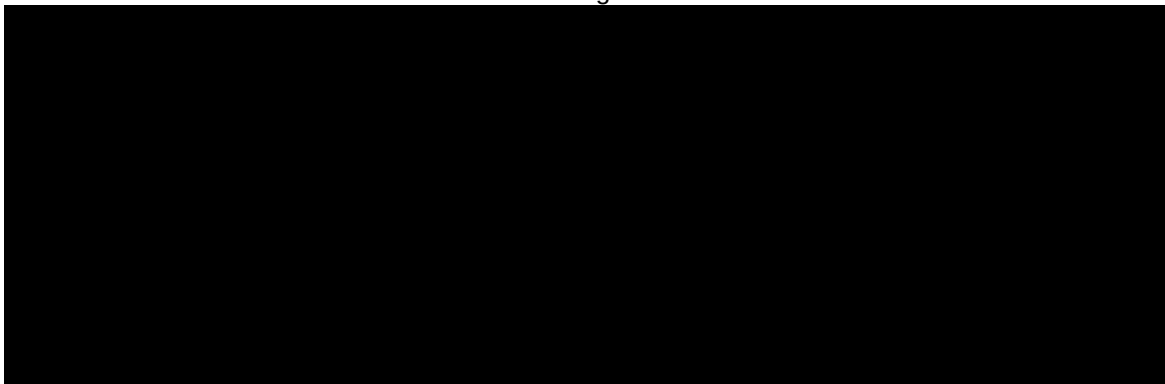
Das Lamm mit dem erkrankten Auge und das dazugehörige Mutterschaf wurden in einer abgetrennten Bucht mit anderen Tieren gehalten. Das Mutterschaf sowie das Lamm wiesen einen schlechten Ernährungszustand auf. Herr A__ begründete dies damit, dass das Mutterschaf zu wenig Milch gibt. Eine spezielle Fütterung des Mutterschafes wurde nicht durchgeführt, lediglich das Lamm wurde mit der Flasche zugefüttert.



Zumindest drei Schafe standen mit aufgekrümmtem Rücken und apathischem Gesichtsausdruck in der Bucht, was ein Zeichen für Schmerzen ist.



Viele weitere Schafe wiesen Nasen- und Augenausfluss auf. Aufgrund der Verkrustungen um Nase und Augen, ist davon auszugehen, dass Nasen- und Augenausfluss schon länger bestehen und nicht behandelt wurden. Beim Schaf mit der stallspezifischen Ohrmarkennummer aaa war das rechte Auge trüb



Zusammenfassend ist Herr A__ seinen Halterpflichten insbesondere insofern nicht nachgekommen, dass die Tiere nicht ausreichend mit Futter versorgt waren und Erkrankung nicht erkannt und entsprechend behandelt wurden.

Aufgrund der schlechten Prognose und der akuten Gefahr einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Tiere, sowie der offensichtlich länger andauernden Zustände und der Nicht-Einhaltung der Tierhalterpflichten durch Herrn Scheinecker wurde in Rücksprache mit der Behörde eine Abnahme der Tiere beschlossen.

[...]"

[Hervorhebungen übernommen, Zitierung im Wortlaut; Aktenvermerk GZ: BHWLVet-2021-537948/232-KM, Behördenakt; Niederschrift ON22 vwgAkt].

II.1.3. Der Bf war bei dieser Kontrolle persönlich anwesend. Dem Bf wurde gesagt, dass die Schafe abgenommen sind. Er wurde zunächst darauf hingewiesen, dass er den Umgang mit den Schafen zu unterlassen hat; in weiterer Folge wurde der Bf von ATÄ H__ angewiesen, die Schafe zu füttern [Niederschrift ON22 vwgAkt].

II.1.4. Anschließend wurde eine tierärztliche Versorgung durch einen von der bB beigezogenen Tierarzt (Dr. M__) bei den Schafen durchgeführt, wobei auch ein Tier euthanasiert wurde [Niederschrift ON22 vwgAkt].

II.1.5. Von der bB wurde am 06.03.2026 der Maschinenring beauftragt, die Versorgung der Tiere zu übernehmen [E-Mail vom 06.03.2026 der bB, Behörden-

akt und Anlage zum aufgetragenen Schriftsatz: „für den Fall, dass die Abnahme nicht organisiert werden kann mangels Platz, bitte erkundige dich schon mal vorsorglich bei Hr. N___, ob sie eine Betreuung 1x täglich sicherstellen könnten.“].

Ab 09.03.2026 kam einmal täglich der Zeuge E___, beschäftigt beim Maschinenring, zum Betrieb des Bf und kontrollierte die Versorgung durch den Bf und ergänzte diese gegebenenfalls. An der Herdenzusammensetzung wurde seinerseits nichts verändert [Beschwerde ON1 vwgAkt; Gegenschrift ON4 vwgAkt; Stellungnahme bB ON7 vwgAkt; Stellungnahme Bf ON8 vwgAkt; Anlage zum aufgetragenen Schriftsatz vom 23.06.2026 (E-Mail 06.03.2026 der bB) ON26 vwgAkt; Verantwortung Bf sowie Zeuge E___, Niederschrift ON22 vwgAkt].

II.1.6. Die Tiere wurden nicht an einen anderen Ort verbracht, sondern sind am Hof des Bf verblieben. Es wurden keine Zugangsbeschränkungen für den Bf angebracht/verhängt. Die Schafe verblieben in dem Stall, in dem sich auch Rinder befanden und in welchem die Schafe gemeinsam in der Herde mit Ziegen gehalten wurden. An der Herdenzusammensetzung wurden von der bB keine Änderungen vorgenommen [Niederschrift ON22 vwgAkt].

II.1.7. Die bB hat nicht sichergestellt, dass der Bf keinen Zugang mehr zu den gegenständlichen 66 Schafen hatte [Behördenakt; vwgAkt].

II.2. Beweiswürdigung:

II.2.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde, die Gegenschrift der bB, die vorgelegten Verwaltungsakten(-teile), die Stellungnahmen und insbesondere die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.06.2026, an der der Bf im Beisein seiner rechtsfreundlichen Vertretung, Vertreter der bB sowie Vertreterinnen der Tierschutzombudsstelle OÖ teilnahmen. Die am 05.03.2026 am Hof des Bf anwesende Behördenvertreterin Mag. Rimpl sowie die damals tätige Amtstierärztin Mag. F___ wurden als Zeugen einvernommen. Der bestellte Betriebshelfer E___ wurde ebenfalls als Zeuge einvernommen.

Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei, wobei sich die Feststellungen im Wesentlichen auf die in Klammer angeführten Beweismittel beziehen. Der Umstand, dass die Tiere am Hof des Bf verblieben sind und in weiterer Folge noch – wenn auch nur kurz – allein vom Bf versorgt wurden, ergibt sich deutlich aus den übereinstimmenden Ausführungen der bB, des Bf und der Zeugen. Dokumentiert ist dabei auch, dass ab 09.03.2026 einmal täglich der Zeuge E___ am Betrieb des Bf Nachschau hielt und dabei die Versorgung kontrollierte und gegebenenfalls ergänzte („Wenn ich gefragt werde zu dem, dass ich gesagt habe, Wasser und Futter hat grundsätzlich gepasst, gebe ich an, dass ich, wie eingangs schon gesagt, immer wieder mal nachgefüttert habe bzw. Wasser nachgegeben habe, insbesondere eben Wasser.“ Niederschrift, ON22 vwgAkt). Die Beauftragung

des Betriebshelfers durch die bB ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Anlagen zu den Stellungnahmen sowie den Ausführungen in der mündlichen Verhandlung. Die Frage, ob der Bf dem Mitarbeiter des Maschinenrings die Versorgung der Tiere Anfangs verweigert hat oder in welcher Form diese vorgenommen wurde, ist für die gegenständliche Entscheidung nicht von Relevanz (sh dazu näher unten).

Belegt ist, dass sich die Tiere bis 20.04.2026 am Betrieb/am Hof des Bf befanden, dort im Wesentlichen unverändert gehalten wurden und keinerlei Zugangsbeschränkungen für den Bf bestanden.

Der Ablauf der bekämpften Maßnahme ist im Wesentlichen – bis auf den Umstand, ob ein entsprechender Abnahmeanlass vorlag – unstrittig. Die im gegenständlichen Fall zunächst zu lösende Rechtsfrage bezieht sich jedoch darauf, ob eine „Abnahme“ in der vorliegenden Form dem § 37 Abs 2 1. Satz TSchG entspricht. Mangels Relevanz der weiteren Abnahmevoraussetzungen für die gegenständliche Entscheidung war von der Einvernahme weiterer Zeugen, insbesondere der zweiten anwesenden Amtstierärztin, des behandelnden Tierarztes oder des Betreuungstierarztes des Bf abzusehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Zulässigkeit der Beschwerde:

III.1.1. Die Verwaltungsgerichte erkennen nach Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt dann vor, wenn ein Verwaltungsorgan im Rahmen der Hoheitsverwaltung einseitig gegen einen individuell bestimmten Adressaten einen Befehl erteilt oder Zwang ausübt und damit unmittelbar – dh ohne vorangegangenen Bescheid – in subjektive Rechte des Betroffenen eingreift. Das ist im Allgemeinen dann der Fall, wenn physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwangs bei Nichtbefolgung eines Befehls droht. Es muss ein Verhalten vorliegen, das als Ausübung von „Zwangsgewalt“, zumindest aber als – spezifisch verstandene – Ausübung von „Befehlsgewalt“ gedeutet werden kann. Als unverzichtbares Merkmal eines Verwaltungsakts in der Form eines Befehls gilt, dass dem Befehlsadressaten eine bei Nichtbefolgung unverzüglich einsetzende physische Sanktion angedroht wird. Liegt kein ausdrücklicher Befolgungsanspruch vor, so kommt es darauf an, ob bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Betroffenen bei Beurteilung des behördlichen Vorgehens in seiner Gesamtheit der Eindruck entstehen musste, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen ist (vgl VfSlg 11.935/1988; VwGH 28.05.1997,

96/13/0032; 16.04.1999, 96/02/0590; 29.06.2000, 96/01/0596; 28.10.2003, 2001/11/0162; 29.09.2009, 2008/18/0687; 15.12.2014, 2011/17/0333; 17.03.2016, Ra 2016/11/0014; 20.12.2016, Ra 2015/03/0048; 22.11.2021, Ra 2021/03/0302; jeweils mwN).

III.1.2. Im gegenständlichen Fall stellt sich zunächst die Frage, ob überhaupt eine Maßnahme iSd Art 132 Abs 2 B-VG gesetzt wurde:

Gemäß § 37 Abs 2 erster Satz Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl I 118/2004 idF BGBl I 21/2025, sind die Organe der Behörde verpflichtet, ein Tier, das in einem Zustand vorgefunden wird, der erwarten lässt, dass das Tier ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden wird, dem Halter abzunehmen, wenn dieser nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen. Diesbezüglich ist auf die Bestimmung des § 35 Abs 4 TSchG zu verweisen, wonach die Behörde jederzeit berechtigt ist, Tierhaltungen sowie die Einhaltung von Tierhaltungsverboten unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zu kontrollieren.

Unstrittig sprach die bB im gegenständlichen Fall einen Befehl aus, da sie dem Bf zu verstehen gab, sie sei nunmehr Halterin der Schafe und der Bf habe den Umgang mit den Schafen zu unterlassen. Zwar revidierte die bB ihre erste Anordnung dahingehend, dass der Bf diese noch füttern solle bis zum Eintreffen des bestellten Betriebshelfers, aber bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Betroffenen musste dieser davon ausgehen, dass die bB ihm die Schafe zumindest rechtlich gesehen abgenommen hat und er dem Befehl – u.a. die Versorgung durch den Maschinenring oder die tierärztliche Behandlung durchführen zu lassen – Folge zu leisten hat (vgl. *Eisenberger* in *Eisenberger/Ennöckl/Helm*, Die Maßnahmenbeschwerde² [2016] 16).

Es handelt sich somit aufgrund des ausgesprochenen Befehls um einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, der grundsätzlich mittels Maßnahmenbeschwerde gemäß Art 132 Abs 2 B-VG bekämpfbar ist.

III.1.3. Der Bf war am 05.03.2026 jedenfalls Halter und Eigentümer der Schafe, weshalb die Beschwerde auch zulässig ist.

III.2. Begründetheit der Beschwerde:

III.2.1. Wie bereits ausgeführt, trifft die Behörde gemäß § 37 Abs 2 Satz 1 TSchG die Pflicht zur Abnahme eines Tieres, das in einem Zustand vorgefunden wird, der erwarten lässt, dass das Tier ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden wird, wenn der Halter nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist die Rechtmäßigkeit von faktischen Amtshandlungen (Maßnahmen) im Wege einer ex ante Betrachtung aus dem Blickwinkel der einschreitenden Organe zu überprüfen (vgl VwGH 23.11.2020, Ra 2020/03/0106, 05.12.2017, Ra 2017/01/0373 mwN, 11.10.2016, Ra 2015/01/0179 mwN).

III.2.2. Der Gesetzgeber wollte mit der Bestimmung des § 37 Abs 2 TSchG abschließend die Abnahme von Tieren im Interesse des Tierwohles regeln. Im Gegensatz dazu enthält § 37 Abs 1 TSchG eine Ermächtigung zur Setzung von Befehls- und Zwangsakten (ErlRV 1515 BlgNR 25. GP 4). „Die Abnahme eines Tieres nach § 37 TSchG sieht als Adressaten eindeutig und ausschließlich den Halter vor, setzt eine Abnahme doch begrifflich die Sachherrschaft des Halters voraus und beendet diese durch – wie es in der Überschrift des § 37 TSchG lautet – sofortigen Zwang“ (VwGH 21.09.2012, 2012/02/0132; sh auch *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht⁵ [2024] 196).

Dem eindeutigen Zweck des § 37 Abs 2 Satz 1 TSchG folgend, handelt es sich bei der Tierabnahme um eine Maßnahme, die einen unmittelbaren Zwang erfordert und nicht nur eine Befehlserteilung. Alle Elemente sind auf den Endzweck ausgerichtet, nämlich das Tier vom Halter, der nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen, zu trennen, um erwartbare Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zu verhindern (sh zur Einheit einer Maßnahme zuletzt etwa VwGH 18.06.2026, Ko 2026/03/0002). Eine verzögerte Zwangsausübung oder eine alleinige Befehlsausübung ist nach dieser Bestimmung dem Sinn und Zweck nach nicht vorgesehen.

Folglich kann eine Abnahme iSd § 37 Abs 2 Satz 1 TSchG erst durch eine faktische Amtshandlung bzw durch die physische Wegnahme (zB auch in Form einer Zugangsbeschränkung), mit anderen Worten nur durch tatsächliche Beendigung der Sachherrschaft des Tierhalters erfolgen.

Dem Zweck der Abnahme gemäß § 37 Abs 2 Satz 1 TSchG – auf den sich die gegenständliche Maßnahme stützt – ist immanent, dass es durch den bisherigen Halter zu Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst beim Tier gekommen ist und das Tier aus dem Verfügungsbereich des – das Tier schädigenden – Halters zu verbringen ist. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts lässt der Wortlaut des § 37 Abs 2 Satz 1 TSchG eine geteilte Amtshandlung und damit einen Verbleib beim nicht geeigneten Halter eben gerade nicht zu. Dies insbesondere auch deshalb, da eine Prognose bezogen auf die Person des Halters durchzuführen ist und bei Vorliegen der Abnahmevoraussetzungen die Behörde zur Abnahme verpflichtet (!) ist (im Gegensatz zu § 37 Abs 1 oder Abs 2 2. Satz, die jeweils einen Ermessensspielraum einräumen; vgl VwGH 01.03.2022, Ra 2020/02/0150).

III.2.3. Ausgangslage für eine Abnahme nach § 37 Abs 2 Satz 1 TSchG ist demnach, dass die Tiere vor dem Halter geschützt werden und in Sicherheit zu verbringen sind.

Im vorliegenden Fall wurde von der bB keine Trennung der beim Bf verbliebenen Tiere und der von ihr „abgenommenen“ Tiere vorgenommen, sondern wurden diese im bisherigen Stallverband belassen, zu dem der Bf jederzeit Zutritt hatte. Wenn die bB somit darlegt, dass dem Bf keine Verfügungsmacht mehr zugekommen sei, so widerspricht dies den faktischen Gegebenheiten. Der Bf konnte noch Sachherrschaft über die Tiere ausüben und auf das Wohl der Tiere Einfluss haben. In einer Konstellation wie dieser, in der der Halter jederzeit Zugang zu den „abgenommenen“ Tieren hat, ist nicht gewährleistet, dass diese vor weiteren Leiden, Schäden, Schmerzen oder schwerer Angst geschützt sind. Eine einmal am Tag durchgeführte Versorgungskontrolle kann Eingriffe in das Tierwohl während der nicht überwachten Zeit nicht mit der erforderlichen Sicherheit hintanhalten. Gerade dies soll jedoch durch eine Abnahme nach § 37 Abs 2 Satz 1 TSchG gewährleistet werden. Die bB ging von Gefahr in Verzug aus, weshalb sie zur faktischen Abnahme gemäß § 37 Abs 2 Satz 1 TSchG verpflichtet war. Das tatsächliche Vorgehen der bB ist durch § 37 Abs 2 Satz 1 TSchG hingegen nicht gedeckt. Das auf § 37 Abs 2 Satz 1 TSchG gestützte Handeln der bB erweist sich daher als rechtswidrig.

III.2.4. Daran ändert auch die Bestellung des Maschinenrings nichts, weil damit keine „Übergabe“ iSd § 30 TSchG zu verstehen ist. Die Tiere sind gerade nicht durchgehend in der Obhut einer solchen Institution gemäß § 30 TSchG gestanden, sondern erfolgte eine Nachkontrolle durch den Betriebshelfer. Wenn die bB damit argumentiert, dass sie diese Form der Nachkontrolle so nicht beauftragt hätte, ist dem entgegenzuhalten, dass bei der Beauftragung von einer 1x täglich stattfindenden Versorgung die Rede war (sh das E-Mail der bB vom 06.03.2026) und der bB das Handeln des Betriebshelfers zuzurechnen ist. Hätte eine wirksame Abnahme stattgefunden, wäre es im alleinigen Verantwortungsbereich der bB gelegen, eine ordnungsgemäße Versorgung (worunter auch Entmisten udgl fällt) zu gewährleisten.

III.2.5. Den Argumenten der bB und der Organpartei, dass die bB die Haltereigenschaft über die Tiere übernommen hätte, ist dabei auch nicht zu folgen. Der Definition nach ist Halter iSd § 4 Abs 1 TSchG, wer ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat. Zweifellos hatte der Bf die Tiere in seiner Obhut. Dieser hatte bis zur Abnahme am 20.04.2026 Zugang zu den Tieren, fütterte sie, kümmerte sich um den Stall, in dem sich die Tiere befanden, und ließ dies durch den Mitarbeiter des Maschinenrings kontrollieren. Ob die bB durch die ausgesprochene Abnahme allenfalls auch bereits Halterin geworden ist (und damit auch für die Tiere und deren Zustand verantwortlich war; sh die Abholung der Tiere am 20.04.2026), braucht an dieser Stelle nicht

abschließend beantwortet zu werden. Angemerkt sei an dieser Stelle jedoch, dass – wäre die bB Halterin geworden – sie auch die Verantwortung für den Zustand der Tiere getragen hätte (somit auch jede Handlung verantworten hätte müssen, die der Bf während seiner Zugriffsmöglichkeit gesetzt oder unterlassen hätte).

III.2.6. Für die Ansicht des Gerichts sprechen im Übrigen auch die an eine Abnahme anknüpfenden Rechtsfolgen wie der Antrag auf Rückführung des Tieres (was wohl voraussetzt, dass das Tier vom Halter weggebracht worden ist) und dem ex lege Verfall gemäß § 37 Abs 3 TSchG oder auch die Kostenfolgen gemäß § 30 Abs 3 TSchG bzw § 40 TSchG, die sich an der vorgenommenen Abnahme orientieren [Arg: „Für abgenommene Tiere gilt § 30.“] und die Kosten für den Transport, die Unterbringung, Versorgung etc. beinhalten.

III.3. Die von der bB gemäß § 37 Abs 2 Satz 1 TSchG vorgenommene „Abnahme“ von 66 Schafen in Form einer geteilten Amtshandlung als bloße Befehlserteilung, ohne unmittelbaren Zwang, nämlich den Entzug der Sachherrschaft über diese Tiere, erweist sich somit als rechtswidrig.

Ob die Vorgehensweise der bB gestützt auf eine andere gesetzliche Bestimmung des TSchG rechtmäßig gewesen wäre, war vom Verwaltungsgericht nicht zu prüfen, zumal ein Austausch der zum Abnahmezeitpunkt angewendeten Sach- und Rechtslage nicht in Frage kommt (VwGH 30.03.2023, Ra 2021/21/0234; 12.10.2022, Ra 2020/21/0213).

Daher ist die Maßnahme ungeachtet der ins Treffen geführten Mängel in der Tierhaltung als rechtswidrig zu erklären; auf die näheren Abnahmegründe und Beschwerdegründe war bei diesem Ergebnis daher nicht mehr weiter einzugehen.

III.4.1. Gemäß § 35 Abs 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Aufwandersatz ist gemäß Abs 7 auf Antrag der Partei zu leisten.

Gemäß § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung (VwG-AufwErsV) wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei
737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei
922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei
57,40 Euro

4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei
368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei
461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand)
553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand)
276,60 Euro

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kommt es für die Zuerkennung des Verhandlungsaufwandes auf die Anzahl der bekämpften Verwaltungsakte nicht an (vgl VwGH 16.03.2016, Ra 2015/05/0090).

III.4.2. Im konkreten Fall hat der Bf Maßnahmenbeschwerde erhoben (Schriftsatzaufwand: 737,60 Euro). Es wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, die mit den Verfahren LVwG-080013 und LVwG-080015 verbunden wurde. Aufgrund der Rsp ist der Verhandlungsaufwand lediglich einmal vorzuschreiben, weshalb sich im konkreten Fall für die Verfahren LVwG-080012 und LVwG-080015 ein Verhandlungsaufwand je Beschwerdepunkt von 461,00 Euro ($922,00 : 2$) ergibt (die Maßnahmenbeschwerde zu LVwG-080013 war als unbegründet abzuweisen).

Beim oben erlangten Verfahrensergebnis hat das Land Oberösterreich als Rechtsträger, für den die bB eingeschritten ist, nach den §§ 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl II 2013/517, dem Bf aufgrund seines diesbezüglichen Antrags Aufwandersatz in Höhe von insgesamt 1.198,60 Euro (Schriftsatzaufwand und Verhandlungsaufwand für den Bf als obsiegende Partei) zu leisten.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da – soweit ersichtlich – noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zu der Frage vorliegt, ob die Abnahme nach § 37 Abs 2 Satz 1 TSchG zwingend den unverzüglichen Entzug der Sachherrschaft erfordert oder als geteilte Amtshandlung erfolgen kann und eine verzögerte Zwangsausübung zulässt (anders als andere Abnahmebestimmungen; vgl zu § 37 Abs 2 Satz 2 TSchG: VwGH 01.03.2022, Ra 2020/02/0150).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande

ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger